



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 28. Februar 2018

Nummer 8

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Spreeetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“	259
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen aus der Fischereiabgabe	260
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg ...	262
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Güstow	263
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16866 Gumtow OT Granzow	263
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen am Standort 15936 Dahme/Mark (Windpark Heinsdorf)	264
Ablehnung und Rücknahme des Antrages für Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15518 Briesen (Mark)	265
Ablehnung der Errichtung und des Betriebes von je einer Windkraftanlage an den Standorten in 15713 Königs Wusterhausen OT Wernsdorf	266
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Teilaufhebung einer Erlaubnis	267
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	267

Inhalt	Seite
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuendorf	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	268
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Änderung in der Zusammensetzung der Geschäftsleitung	268
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	269
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	271

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Spreeetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 2. Februar 2018

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Spreeetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 23 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Oder-Spree. Von der geplanten Unterschutzstellung sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Berkenbrück	Berkenbrück	2, 4 bis 9;
Briesen (Mark)	Neubrück Forst	1, 3, 5, 7;
Fürstenwalde/Spree	Fürstenwalde/Spree	21, 45;
Langewahl	Langewahl	2, 4;
Madlitz-Wilmersdorf	Madlitz Forst	1;
Rietz-Neuendorf	Alt Golm	4, 5, 6, 7;
	Drahendorf	1, 2, 4;
	Neubrück	1 bis 7, 9, 14.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

im Zeitraum vom 20. März 2018
bis einschließlich 20. April 2018

bei den folgenden Auslegungsstellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1. Stadt Fürstenwalde/Spree
Bauamt
Am Markt 4
15517 Fürstenwalde

2. Amt Odervorland
Bauamt
Bahnhofstraße 3 - 4
15518 Briesen (Mark)
3. Amt Scharmützelsee
Bauamt
Forsthausstraße 4
15526 Bad Saarow
4. Gemeinde Rietz-Neuendorf
Bauamt
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf
5. Landkreis Oder-Spree
Umweltamt
- untere Naturschutzbehörde -
Breitscheidstr. 5, Haus E
15848 Beeskow

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Lindenstr. 34 a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung mit Karten zum geplanten Naturschutzgebiet „Spreeetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mlul.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

**Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
über die Gewährung von Zuwendungen
aus der Fischereiabgabe**

Vom 19. Dezember 2017

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 7), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung des Fischereiwesens im Land Brandenburg.

Mit der Förderung geeigneter Maßnahmen soll ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung des Fischereiwesens in Brandenburg geleistet werden.

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen zur Fischbestandsentwicklung, zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen der Fische, zur Sicherung wirtschaftlich rentabler Fischereiunternehmen sowie zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit der Fischerei.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der aus der Fischereiabgabe zur Verfügung stehenden Mittel.

Maßnahmen, die für die gesamte Fischerei oder für eine Vielzahl der potenziellen Zuwendungsempfänger oder als Modell von Bedeutung sind, können vorrangig gefördert werden.

1.3 Die oberste Fischereibehörde kann im Rahmen des Fischereigesetzes Maßnahmen, die der Förderung des Fischereiwesens dienen, selbst beauftragen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind:

2.1.1 Fischbesatz zur Erhaltung, Förderung und Gesunderhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Artenvielfalt sowie zur Steuerung des Nahrungskettengefüges,

2.1.2 Maßnahmen zur umfassenden Regulierung des Fischbestandes, insbesondere die Entnahme und Entsorgung von Fischen, deren Vorkommen aus fischereibiologischen und ökologischen Gründen unerwünscht ist,

2.1.3 Gewässerbonitierung sowie Kartierung und Monitoring von Fischbeständen mit fischereilicher Zielsetzung,

2.1.4 Maßnahmen der fischereilichen Züchtungsarbeit,

2.1.5 notwendige Besatzmaßnahmen nach unvorhergesehenen witterungsbedingten und anderen natürlichen nachteiligen Ereignissen sowie zur Wiedereinbürgerung von Fischarten,

2.1.6 Maßnahmen in Muster- oder Lehrbetrieben der Fischerei von überbetrieblicher Bedeutung,

2.1.7 wissenschaftliche Versuchs- oder Forschungsarbeiten mit fischereilicher Zielsetzung sowie Maßnahmen zur Diagnose, Prophylaxe und Therapie von Fischkrankheiten,

2.1.8 Maßnahmen und Einrichtungen zur Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Aus- und Fortbildung im Fischereiwesen sowie zur Pflege binnenfischereilicher Traditionen,

2.1.9 Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie,

2.1.10 die zur Sicherung der Interessen der Erwerbs- und Angelfischerei notwendigen Personal- und Sachausgaben von eingetragenen Vereinen auf Landes- und Bundesebene.

2.2 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen für Gewässer und Anlagen, zu denen deren Träger oder Dritte gesetzlich verpflichtet sind.
- Maßnahmen, die auf den produktiven Bereich der Fischerei oder Aquakultur gerichtet sind.

3 Zuwendungsempfänger

Natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.10:

4.1.1 Ein auf Landesebene tätiger Verband muss entsprechend seiner Satzung die Interessen der Berufs- und Angelfischerei des Landes Brandenburg vertreten.

4.1.2 Ein eingetragener bundesweit tätiger Verband muss auch die binnenfischereilichen Interessen des Landes Brandenburg vertreten.

4.2 Für Maßnahmen, die im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Landwirtschaftsfonds- und Strukturfondsförderung gefördert werden, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:
Für Maßnahmen nach

5.2.1 Nummern 2.1.1, 2.1.3 bis 2.1.9: Anteilfinanzierung

5.2.2 Nummern 2.1.2 und 2.1.10: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung:

5.4.1 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.9:

5.4.1.1 Grundlage für die Bemessung der Zuwendung ist der im Antrag kalkulierte Kostenvoranschlag.

5.4.1.2 Unbare Eigenleistungen sind förderfähig bis zu 80 Prozent der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer ergeben würden. Im Ausnahmefall können Eigenleistungen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3, 2.1.4, 2.1.6 und 2.1.7 bis zu 100 Prozent als förderfähige Kosten anerkannt werden.

5.4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.10:
Grundlage für die Bemessung der Zuwendung sind die jährlichen Haushaltspläne der Verbände.

5.4.3 Die Höhe des Zuschusses beträgt für Maßnahmen nach:

5.4.3.1 Nummer 2.1.1:
bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 10 Euro/Hektar besetzter Gewässerfläche,

5.4.3.2 Nummer 2.1.2:
bis zu 0,30 Euro/Kilogramm entnommener und entsorgter Fische. Die Mindestabfischmenge muss 30 Kilogramm/Hektar bei den Fischarten Blei, Güster, Silber- und Marmorkarpfen je Gewässer, bei den Strömen Elbe und Oder 50 Kilogramm/Hektar betragen.

5.4.3.3 Nummer 2.1.4:
bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,

5.4.3.4 Nummern 2.1.3, 2.1.5 bis 2.1.9:

bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für kommunale und bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für übrige Zuwendungsempfänger.

5.4.3.5 Die Höhe des Festbetrages für Maßnahmen nach Nummer 2.1.10 wird jährlich in Abhängigkeit von den verfügbaren Mitteln aus der Fischereiabgabe von der obersten Fischereibehörde festgelegt.

5.5 Bagatellgrenze:

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 250 Euro beträgt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Gewährung von Zuwendungen für Aalbesatz nach Nummer 2.1.1 ist nur der Besatz mit Glasaal oder vorgestreckten Aalen (Stückmasse bis zu 10 g) förderfähig.

Die nach Nummer 2.1.1 beabsichtigten und geförderten Besatzmaßnahmen (einschließlich nach Nummer 7.1.2) sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Durchführung des Besatzes der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge sind vollständig und formgebunden beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu stellen. Antragsformulare sind beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung erhältlich.

Anträge nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind bis spätestens zum 30. April des für die Bewilligung vorgesehenen Haushaltsjahres zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

7.1.2 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.5 ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ab 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres nicht förderschädlich.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderung ist formgebunden bis spätestens 15. Dezember an die Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist formgebunden gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022. Ein Effizienznachweis ist alle zwei Jahre, erstmalig zum 31. Dezember 2019, vorzulegen.

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 15. Februar 2018

Auf Grund des § 21 Absatz 2 Satz 3 des Heilberufsgesetzes macht das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie nachfolgend die Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg bekannt:

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg

Vom 12. Dezember 2017

Die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg hat auf ihrer Sitzung am 8. November 2017 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nummer 10 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 25. April 2017 (GVBl. I Nr. 10) geändert worden ist, folgende Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 29. Dezember 2004 beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg vom 4. Dez. 2017 - 42 - 6412/A0002 V005 genehmigt worden.

Artikel 1

In Nummer 6.3 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 29. Dezember 2004 (ABl. S. 28)*, die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 17. Februar 2014 (ABl. S. 401) geändert worden ist, wird die Angabe „150“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

Artikel 2

Die vorstehende Zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 4. Dezember 2017

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen
und Familie des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Kathrin Küster (Siegel)

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt des Landes Brandenburg und im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg zu veröffentlichen.

Potsdam, den 12. Dezember 2017

Jens Dobbert

Präsident der Landesapothekerkammer Brandenburg

* Hinweis der Redaktion: ABl. 2005 S. 28

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 17291 Güstow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. Februar 2018

Die Firma IFE Windkraftanlage Güstow West GmbH, Industriestraße 5 in 26121 Oldenburg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Güstow in der Gemarkung Güstow, Flur 1, Flurstück 38 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az. G00218)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Biogasanlage in 16866 Gumbtow OT Granzow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. Februar 2018

Die Firma Landwirtschaftsbetrieb Boltjes, Barenthiner Weg 19 in 16866 Gumbtow OT Granzow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Barenthiner Weg 19 in 16866 Gumbtow OT Granzow der Gemarkung Granzow, Flur 4, Flurstücke 84, 85 eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben. Dabei unterfällt eine baurechtlich genehmigte Biogasanlage durch die Erweiterung um einen Gärrestbehälter und ein Blockheizkraftwerk erstmalig der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 1.2.2.2 V und 9.36 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Folgende besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne von Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG liegen vor: Im näheren Untersuchungsgebiet (1 km Umkreis - nicht auf dem Anlagen-gelände) befinden sich zwar gesetzlich geschützte Biotoptypen. Das Vorhaben hat jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die

Schutzziele betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen am Standort 15936 Dahme/Mark (Windpark Heinsdorf)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. Februar 2018

Die Firma Windpark Dahme II GmbH & Co. KG, - Airport Center Schönefeld -, Mittelstraße 5/5 a in 12529 Schönefeld beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15936 Dahme/Mark, Gemarkung Heinsdorf, Flur 3, Flurstücke 91 und 116 zwei Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben (Windpark Heinsdorf).

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Geplant sind zwei WKA des Typs Vestas V150, mit Stahlrohrturm, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 123 m (Gesamthöhe 198 m) und einer Leistung von 4,2 MW. Zur Anlage gehören das Fundament, die Kranstellfläche und die Zuwegung. Mit dem Projekt ist eine Waldumwandlung verbunden.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im IV. Quartal 2019 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 07.03.2018 bis einschließlich 06.04.2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und im Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Immissionsprognosen zu Schall und Schattenwurf, Gutachten zur Avifauna (Brut-, Rast-, Zugvögel) und Chiropterenfauna (Fledermäuse), einen naturschutzfachlichen Eingriffs- und Ausgleichsplan, einen Waldumwandlungsantrag sowie einen Antrag auf Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der Fällung von zwei Einzelbäumen einer Allee. Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 07.03.2018 bis einschließlich 07.05.2018** unter Angabe der Registriernummer **50.038.00/17/1.6.2V/T12** schriftlich oder elektronisch an die E-Mail-Adresse T12-50.038.00-17@lfu.brandenburg.de beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 26.06.2018 um 10 Uhr im Festsaal des Restaurants „Apels Alte Mühle“, Chausseestraße 12 in 14913 Hohenseefeld** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Ablehnung und Rücknahme des Antrages für Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15518 Briesen (Mark)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. Februar 2018

Der Antrag der Firma Windmüllerei BLU Projekt GmbH, Wokreuter Weg 21 in 18246 Jürgenshagen auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zehn Windkraftanlagen (WKA) wird für vier WKA des Typs Enercon E-141 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einem Rotordurchmesser von 141 m, einer Nabenhöhe von 159 m und einer Gesamthöhe von 229,5 m auf den Grundstücken 15518 Briesen (Mark) in der Gemarkung Biegen, Flur 2, Flurstücke 144, 165 und 263 abgelehnt. Im Übrigen wird das Verfahren für die weiteren sechs WKA eingestellt.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auslegung

Die Entscheidung liegt in der Zeit **vom 1. März 2018 bis einschließlich 14. März 2018** in folgenden Behörden aus und

kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder)
- Amt Odervorland
Bahnhofstraße 3 - 4, Haus II, Zimmer 15 in 15518 Briesen (Mark)
- im Amt Schlaubetal
Bahnhofstraße 40, Raum 0.4 in 15299 Müllrose

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Ablehnung der Errichtung und des Betriebes
von je einer Windkraftanlage an den Standorten
in 15713 Königs Wusterhausen OT Wernsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. Februar 2018

Die Anträge der Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden auf Neugenehmigung von insgesamt zwei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Nordex 131/3300, mit einer Gesamthöhe von 199,9 m, 3,3 MW Nennleistung, einer Nabenhöhe von 134 m auf den Grundstücken in der **Gemarkung Wernsdorf, Flur 8, Flurstück 5 sowie Flurstück 122** werden abgelehnt. Die Vorhaben unterlagen einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auslegung

Die zwei Entscheidungen liegen in der Zeit vom **1. März 2018 bis einschließlich 14. März 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in folgenden Behörden aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13, Zimmer 27 in 15528 Spreenhagen
- Bürgerservice der Stadt Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide und ihre Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bescheide kann binnen eines Monats nach deren Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Teilaufhebung einer Erlaubnis

Bekanntmachung des
Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 12. Februar 2018

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), ist dem Antrag der

CEP Central European Petroleum GmbH
mit Sitz in Berlin,
eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
im Handelsregister unter HRB 113929 B,

auf Aufhebung eines 369.482.200 m² großen Flächenteils der am 13. März 2013 vom Landesamt für Bergbau, Geologie und

Rohstoffe Brandenburg gemäß § 7 BBergG erteilt und bis zum 13. März 2019 befristeten Erlaubnis zur Aufsuchung von

Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen

zu gewerblichen Zwecken für das Feld **Forst** (Feldesnummer: 11-1563) mit Datum vom 21. Dezember 2017 stattgegeben worden.

Die verbleibende Fläche des in den Landkreisen Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und der kreisfreien Stadt Cottbus gelegenen Erlaubnisfeldes beträgt nach der Teilaufhebung 844.688.300 m².

Mit dieser Bekanntmachung erlischt die Aufsuchungserlaubnis im aufgehobenen Feldesteil.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog
Vom 29. Januar 2018

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Gemarkung Buckow, Flur 2, Flurstücke 74/10, 74/11, 74/12, 74/24 und 74/26 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 3,234 ha (Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 8. November 2017 und 27. November 2017, Az.: LFB 18.07-7020-8/1/2018/WP Heinsdorf durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:
Durch die Aufforstung eines Mischwaldes soll ein arten- und

strukturreicher Lebensraum auf ehemaligen Ackerflächen entstehen.

Mit der Umsetzung der Maßnahme werden langfristig Habitatstrukturen geschaffen sowie der Boden- und Wasserhaushalt verbessert. Zudem findet durch die Ausbildung gestufter Waldränder eine Aufwertung des Landschaftsbildes statt. Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.forst.brandenburg.de unter Service > *Amtliche Bekanntmachungen* > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03372 4424 90 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog, Tulpenweg 3, 14913 Jüterbog eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuendorf
Vom 9. Februar 2018

Der Antragsteller plant im Landkreis Oberhavel, Gemarkung Flattow, Flur 3, Flurstücke 169, 170, und Flur 6, Flurstücke 145/1, 145/2, 145/3 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 6,25 ha (Anlage Nadelholzdominierter Mischbestand mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 14. Oktober 2017, Az.: LFB 3.05/7020-6/02-17 durchgeführt.
Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Flächennutzung ist überwiegend durch landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Wald- und Forstflächen charakterisiert. Es gibt keinen quantitativ-absoluten Flächenverlust. Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033051 90731 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuendorf, Plötzenstraße 17, 16775 Löwenberger Land eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

**Änderung in der Zusammensetzung
der Geschäftsleitung**

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
Tel.: 030 3002-1040 oder 030 3002-0
Vom 9. Februar 2018

In der Zusammensetzung der Geschäftsleitung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg (vgl. Bekanntmachung

vom 10. November 2017 im Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 48 vom 29. November 2017, S. 1109) gibt es nachstehende Änderung:

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat am 12. Dezember 2017

Herrn Christian Wolff

zum stellvertretenden Geschäftsführer gewählt. Herr Wolff wird seinen Dienst bei der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg am 1. April 2018 antreten.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18. April 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Ranzig Blatt 271** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ranzig, Flur 4, Flurstück 146, Größe: 517 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR (je Anteil: 55.000,00 EUR)

Nutzung: Einfamilienhaus mit Carport

Postanschrift: Am See 20, 15848 Tauche OT Ranzig

Geschäfts-Nr.: 3 K 45/16

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. April 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 15462** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 41,98/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 20, Flurstücke 2/4, 4, 5, 6, 7, Gebäude- und Freifläche, Am Kleistpark 1, Größe: 4.149 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen Nr. 2. OG/16, gelegen im 2. Obergeschoss laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 15447 bis 15463). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.07.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 97.500,00 EUR.

Nutzung: Gewerbeinheit in einem Ärztehaus

Postanschrift: Am Kleistpark 1, 15230 Frankfurt (Oder)

Az.: 3 K 157/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. April 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Schöneiche (B) Blatt 5395** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1466, Größe: 920 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.08.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 225.000,00 EUR (je ½ Anteil: 112.500,00 EUR)

Nutzung: unterkellertes Einfamilienhaus, Garage mit angebautem Carport

Postanschrift: Kieferndamm 90, 15566 Schöneiche

Geschäfts-Nr.: 3 K 65/17

Amtsgericht Luckenwalde**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 17. April 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 628** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 939,50 /10.000 Neunhundertneunddreißig, fünfzig/zehntausendstel Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 151, Treuenbrietze-ner Straße, Größe 258 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Treuenbrietze-ner Straße 15 und 16, Größe 683 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss links samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9. Verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz Nr. 10 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt (Blatt 620 bis 631) angelegt. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter. Ausnahmen: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, Veräußerung des Wohnungseigentums an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsversteigerung oder den Konkursverwalter.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 15.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.06.2016 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Treuenbrietze-ner Straße 15, 16 in einem freistehenden, unterkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 31/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 18. April 2018, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 5984** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 31, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 783, Gebäude- und Freifläche, Industriestr., Größe 62 m²

lfd. Nr. 31, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 784, Gebäude- und Freifläche, Industriestr., Größe 121 m²

lfd. Nr. 32, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 785,

Gebäude- und Freifläche, Industriestr., Größe 38 m²
lfd. Nr. 32, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 786, Gebäude- und Freifläche, Industriestr., Größe 257 m²

lfd. Nr. 33, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 787, Gebäude- und Freifläche, Industriestr., Größe 2.883 m²

lfd. Nr. 33, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 788, Gebäude- und Freifläche, Industriestr., Größe 7.794 m²

lfd. Nr. 33, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 789, Gebäude- und Freifläche, Industriestr., Größe 135 m²

lfd. Nr. 33, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 790, Gebäude- und Freifläche, Industriestr., Größe 1.593 m²

lfd. Nr. 34, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 791, Gebäude- und Freifläche, Industriestr., Größe 678 m²

lfd. Nr. 34, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 792, Gebäude- und Freifläche, Industriestr., Größe 6.372 m²

lfd. Nr. 34, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 793, Gebäude- und Freifläche, Industriestr., Größe 204 m²

lfd. Nr. 16, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 319/1, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße, Größe 1.269 m²

lfd. Nr. 17, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 319/2, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße, Größe 96 m²

lfd. Nr. 21, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 321/2, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße, Größe 108 m²

lfd. Nr. 35, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 835, Verkehrsfläche, Industriestraße, Größe 249 m²

lfd. Nr. 36, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 836, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße, Größe 10.598 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 303.580,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf:

Flurstücke: 783 und 784	=	1.700,00 EUR
Flurstücke: 785 und 786	=	2.800,00 EUR
Flurstücke: 787, 788, 789, 790	=	117.000,00 EUR
Flurstücke: 791, 792, 793	=	68.300,00 EUR
Flurstück: 319/1	=	12.000,00 EUR
Flurstück: 319/2	=	950,00 EUR
Flurstück: 321/2	=	550,00 EUR
Flurstück: 835	=	480,00 EUR
Flurstück: 836	=	99.800,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.02.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Industriestraße. Es handelt sich um Gewerbeflächen, auf denen sich ehemals ein Betonwerk befand. Es ist bebaut mit fünf Gebäuden:

1. ehemalige Produktionshalle mit zwei Anbauten,
2. vermutliche ehemalige Bewehrungshalle,
3. Nebengebäude (ehemalige Druckluftstation),
4. Nebengebäude (ehemalige Netzstation),
5. Nebengebäude (ehemalige Nutzung unbekannt und mit einer Kranbahn).

Das Flurstück 835 ist Teil der öffentlichen Straße „Industrie-
straße“. Die Flurstücke 319/2 und 321/2 stellen sich im Bebau-
ungsplan Nr. 02/91 „Industriestraße“ als Teil eines Anschluss-
gleises dar.

Es wurde ein Altlastengutachten erstellt.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Lucken-
walde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten
entnommen werden.

Az.: 17 K 5/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. April 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25,
Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von
Altes Lager Blatt 628 eingetragene Grundstück, Bezeichnung
gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 939,50/10.000 Neunhundertneununddreißig, fünfzig/
zehntausendstel Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grund-
stück

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 151, Treuenbrietze-
ner Straße, Größe 258 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 152, Gebäude- und
Freifläche, Treuenbrietzener Straße 15 und 16, Größe 683 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ober-
geschoss links samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet

mit Nr. 9. Verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem
PKW-Stellplatz Nr. 10 des Aufteilungsplanes. Für jeden Mit-
eigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt (Blatt 620 bis 631) an-
gelegt. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die
zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernut-
zungsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustim-
mung durch Verwalter. Ausnahmen: Erstveräußerung durch den
derzeitigen Eigentümer, Veräußerung des Wohnungseigentums
an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten
Grades in der Seitenlinie, Veräußerung des Wohnungseigen-
tums im Wege der Zwangsversteigerung oder den Konkursver-
walter.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 16.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am
10.06.2016 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes
Lager, Treuenbrietzener Str. 15, 16 in einem freistehenden, un-
terkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilienhaus mit ausge-
bautem Dachgeschoss.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Lucken-
walde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten
entnommen werden.

Az.: 17 K 32/16

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Bundesvereinigung der tauben Selbstständigen und
Unternehmer e. V. (BvtSU e. V),

c/o Bela Beckenbauer
Buchfinkenweg 13
85716 Unterschleißheim,

eingetragen unter dem Az.: VR 8053 P, ist durch Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 24.06.2017 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den
Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Bela Beckenbauer	Andre Thorwarth
Buchfinkenweg 13	Am Lagerfeld 3
85716 Unterschleißheim	27476 Cuxhaven

Ralf Brauns
Mühlgasse 4
35745 Herborn

Der Verein WIR für FAMILIEN e. V. ist durch Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 08.09.2017 aufgelöst worden.
Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche
bei den Liquidatoren

Jutta Marggraf	Marina Steindamm
Werbiger Weg 19	Hinterstr. 11
15234 Frankfurt (Oder)	15518 Steinhöfel

anzumelden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.